

Die Schiedsstelle kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen, soweit dies zur Klärung der Sachlage notwendig erscheint.

Die Schiedsstelle soll in Jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.

Über die Verhandlungen vor der Schiedsstelle ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß muß die Namen der Mitglieder enthalten, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, eine kurze Sachdarstellung und die Entscheidungsgründe. Er ist vom Vorsitzenden und von den beiden Schiedsrichtern zu unterschreiben.

Die Entscheidung ist mit Gründen versehen den Beteiligten und dem Magistrat — Hauptamt für Wohnungswesen — mitzuteilen.

Die Entscheidung der Schiedsstelle gilt als Maßnahme des Wohnungsamtes im Sinne der Verordnung des Magistrats vom 18. Juni 1945 und erwächst sofort in Rechtskraft.

V.

Erhebung von Verwaltungsgebühren

Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühr ist in der Regel die unterliegende Partei verpflichtet. Soweit es der Billigkeit

entspricht, kann jedoch auch die obsiegende Partei zur Zahlung herangezogen werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Streitwert der Sache. Dieser wird von der Schiedsstelle nach freiem Ermessen, jedoch nicht über den Jahresbetrag der Miete hinaus, festgesetzt. Der hiernach festgesetzte Betrag ist auf einen durch 10,— RM teilbaren Betrag aufzurunden.

Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1000 RM einschließlich 2 %, von dem höheren Wert bis 2000 RM einschließlich 1 $\frac{1}{2}$ %, von dem höheren Wert bis 10000 RM einschließlich 1 % und von dem darüber liegenden Wertanteil $\frac{1}{2}$ %.

Der errechnete Betrag wird auf volle Reichsmark nach oben aufgerundet.

Wird die Beschwerde vor der Entscheidung zurückgezogen, dann ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Höhe der Gebühr und die Zahlungspflicht ist durch Beschluß festzustellen.

Die Gebühr wird mit Abschluß des Verfahrens fällig.

Die Schiedsstelle kann die Zahlung eines Vorschusses in der mutmaßlichen Höhe der Gebühr verlangen.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen oder aus anderen Billigkeitsgründen kann der Vorsitzende der Schiedsstelle Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Berlin, den 5. Oktober 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Bau- und Wohnungswesen
Scharoun

Finanz- und Steuerwesen

Wiedererhebung der Schankerlaubnissteuer

Die mit Wirkung vom 1. April 1942 außer Hebung gesetzte Schankerlaubnissteuer der anliegenden Schankerlaubnissteuerordnung wird vom 1. September 1945 ab wieder erhoben.

Berlin, den 27. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Dr. Werner Dr. Siebert

Schankerlaubnissteuer der Stadt Berlin

i I

(1) Die Erlangung der Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus unterliegt einer Steuer nach dieser Ordnung.

Die Steuer hat derjenige zu zahlen, welchem die Erlaubnis erteilt wird.

(2) Falls das Gewerbe für einen Verein, eine eingetragene Genossenschaft oder sonstige juristische Person durch einen die Erlaubnis besitzenden Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Lagerhalter, Kastellan) ausgeübt wird, haftet neben diesem solidarisch die das Gewerbe betreibende juristische Person.

(3) Bei Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen wird die Steuer nach

den Veranlagungsmerkmalen der juristischen Person berechnet.

§ 2

(1) Die Steuer wird nach dem Jahresertrage des erlaubnispflichtigen Betriebes berechnet und beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft oder eines neuen Kleinhandels erteilt ist,

- von den ersten angefangenen oder vollen 5 000 RM des Jahresertrages 10%,
- von den nächsten angefangenen oder vollen 10 000 RM des Jahresertrages 15 %,
- und von dem darüber hinausgehenden Teil des Jahresertrages 20 %.

(2) Wird ein Ertrag überhaupt nicht oder nicht in angemessener Höhe erzielt, weil Getränke und Speisen unentgeltlich oder zu Preisen, die unter den sonst üblicher liegen, abgegeben werden, so ist der Ertrag aus dem Umfang der Getränke- und Speisenabgabe unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise und eines Gewinnes von 25 % zu errechnen.

(3) Steht bei Festsetzung der Steuer der Ertrag noch nicht fest, so wird er geschätzt und danach die Steuer berechnet und erhoben, vorbehaltlich endgültiger Festsetzung der Steuer nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres.